

# HAMBURGER MALER- UND WEISCHBINDER-ZEITUNG

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 4

Das Blatt erscheint jeden Samstag.  
Abonnementpreis für 1/2 Jahr 10 Pfg. zu bezahlen.  
Postamt Hamburg 25,  
Klostergatstraße 1, Telefon 2, 2245.

Rezeigen kosten die fünffachen Preis  
parzellieren oder durch Raum 50 Pfg. (der  
Betrag ist nichts vorher einzuzahlen).  
Verbandsanzeige kosten 25 Pfg. die Zeile.

28. Jahrg.

Hamburg, den 24. Januar 1914

## Freie Konkurrenz oder Monopolwirtschaft?

II.

Unter den Produktionsmitteln, die zu einem Monopol der herrschenden Klasse geworden sind, nennen wir zunächst den Grund und Boden, den Alleinbesitz von Ackerland, Gartenland, Wiesen und Wald. Die uralte Mutter Natur hat ursprünglich die Erbodenfläche allen Menschen zur freien Verfügung eingeräumt. Sieber konnte nach Belieben die Freiheit nehmen, die die Erde ihm bot, er konnte sozial Land für sich haben, wie er und seine Familie bedauern konnte wo er sich mit seinen Herden befand, durfte er nicht. Der Wald war Gemeineigentum aller Menschen und jeder hatte sich heraus, was er für seines Lebens Notbedarf gebrauchte. Auch die Gewässer, die Teiche, Flüsse und Seen, boten ihren Reichtum an Fischen jedem, der danach verlangen hatte. Es gab an allen diesen Dingen noch kein Eigentum und es konnte keins geben, denn kein Mensch hatte Berechtigung für ein größeres Stuck der Erbodenfläche, als er selbst mit seiner Familie bearbeiten und ausnutzen konnte. Das ist erst anders geworden, als die Menschen einer liegenden Dorpe die betreuten Gehöfe zu Sölden machten und sie für sich arbeiten ließen. Jetzt konnte ein lombungeriger Kaufmann große Stroms des einstags freien Landes für sich mit Beihand steuern und durch Sklaven beschaffen lassen, in wirtschaftlicher Seite fand ein anderer Arbeitstag in großem Umfang an seinem Eigentum enden, ein breiterer die Erbodenungen und ein weiterer die Gewässer in seinen Besitz bringen. So entstand dann im Laufe der Zeiten das Eigentum an Grund und Boden und heute gibt es in der Welt kaum ein Stück Land mehr, das nicht einen Eigentümer hat.

Wie sich dies bis heute entwickelt hat, ist allgemein bekannt. Ungeheure Ländereien sind durch Gewalt und Lippe, durch Raub und Betrug in die Hände einer Minderzahl von Menschen gelangt, die sie durch landlose Proletariat bearbeiten lassen, und den Ertrag in ihre eigene Tasche reden. So manche Familie hätte gern ein Stück Land, um darauf Korn und Kartoffeln und Gemüse zu bauen, aber der Großgrundbesitzer hat das Land monopolisiert, so manche Arbeitersfrau möchte wohl einen Garten haben, aber sie kann auf diesen Wunsch verzichten, denn die Reichen gebrauchen das Land zu Lustgarten und Parks. So hüpft die Monopolierung von Grund und Boden die große Masse des Volkes auf unbringender Arbeit auf einer Scholle und zieht sie in die Rücksicht des Großgrundbesitzers und ebenso macht sich das Kapitalismus auch die Konsumgüter tributpflichtig, die es durch hohe Zoll- und Steuerzölle nach Herzlichkeit austrenkt.

Die Abgrenzung gegen das Monopol des Großgrundbesitzes ist infolgedessen häufig im Buchen begriffen, aber seine Befreiung bietet große Schwierigkeiten. Nicht nur deshalb, weil nur er hier mit einem mächtigen, einflussreichen und betrügerischen Gegner zu tun habe, sondern auch deshalb, weil nur und über die Weitsee und das Ziel dieser Ressource nicht einig ist. Die landläufige Vorstellung lässt allerdings davon hinsichtlich, dass der Staat die Großgrundbesitzer entschädigen und ihre Güter in eigene Gewirtschaftung übernehmen würde. Da aber die bisherige Erfahrung gelehrt hat, dass die Staatsgewirtschaft nicht konkurrenzfähig ist, wird unverkennbar die Frage erörtert, ob es nicht profitabler ist, die Güter konkurrierender Arbeiterschaften zu übernehmen, damit diese sie im Antrage und unter der Kontrolle des Staates verwirtschaften. Weder andere Kapitalistische machen dies Vorschlag, die Großindustrie in militante Bauerngruppen zu zerlegen und dann zu verpacken, ja, einige halten es

ja auch für richtiger, alles Land in kleine Stücke zu zerlegen und jeder Familie, die Landwirtschaft betreiben will, ein Stück zu geben, damit sie auch eine Existenz habe. Welcher Weg der richtige sein wird, um die agrarische Monopolwirtschaft dauernd zu brechen und das Land für die Gesamtheit nutzbar zu machen, muss erst die Zukunft lehren.

Eine besondere Form des Bodenmonopols ist das Eigentumrecht der städtischen Haushalter und Grundbesitzer. Bekanntlich ist die Mehrheit der bebauten und zu Bebauungs Zwecken geeigneten Bodenflächen in einer wohlfreien, in der Entwicklung begrenzten Stadt naturgemäß beschränkt. Die Summe der Bevölkerung und besonders der Zustrom vom platten Lande, der in der fortwährenden Industrialisierung unseres Kirchhoflebens seine Ursache hat, erfordert eine starke Verschärfung der Wohngelegenheit innerhalb der bisherigen Stadtbegrenzung und eine fortwährende Ausdehnung der Stadt über diese Grenzen hinaus. Die erwerbstätigen Bevölkerungen brauchen für sich und ihre Familien Wohnungen, die nicht allzu weit von ihren Arbeitsstätten entfernt sind. Dienen Droschken machen sich die Arme- und Grundstücksmonopolisten zunutze, indem sie die armen Leute mit Schafe in elende Wirtschaften zusammenpferchen und ihnen unverhältnismäßig hohe Mietpreise erfordern. Unbefriedigt darum, ob die Menschen an Güter und Dienst verhindern, treffen sie über einen Monopolverein ab. Neben dieser entsteht nun dann noch eine wilde Grundstückswahlung. Die Arbeiter gehen an den Rändern der Stadt werden zu Mietvermietern und die arbeitende Bevölkerung mag einen verhältnismäßig großen Teil ihres Arbeitsergebnisses den Monopolisten in den Nachen werfen.

Gärtnerfreiheit ist bei Kempf gegen die himmelreichenden Wohnungswettbewerbe auf der ganzen Linie entbraucht. Da sind zunächst die gemeinkundigen Bauten und die Konsumgenossenschaften, die sich bemühen in den Gemeindewinkel eine Freiheit zu legen. Vor allen Dingen erwacht hier den Gemeinden ein fruchtbares Feld sozialer Tätigkeit durch Zugangsfrankfurter einer weitreichenden Boden- und Wohnungspolitik. Ohne Zweifel hat der Kommunalstaat noch große Aufgaben zu erfüllen. Durch den rechtzeitigen Kauf von unbewohnten Geländes, durch den Bau von Wohnungen, durch die tatkräftige Unterstützung der Wohnungsgenossenschaften, sowie durch den Bau von Sozialwohnungen können die Gemeinden, wenn sie nur wollen, Gärtnerei leicht machen.

Wenn man die Schwierigkeit der Monopolwirtschaft an einem angeblichen Beispiel zeigen will, so kommt man nur auf das Monopol der Straßenbahnen hinaus.

Der Eigentümer eines Straßenbahngesetzes hat bekanntlich das alleinige Recht, mit Hilfe geweihter Arbeiter aus seiner Straße Rollen heranzuholen zu lassen, die er dann auf den Markt bringt, und er hat auch allein darüber zu bestimmen, welche Rollen gefördert werden sollen. Dieses Monopolwettbewerbsrecht wird nicht um missliches bedingt, ob viele Leute da sind, die Rollen gebrauchen müssen oder ob die Nachfrage nach Rollen gestiegt ist. Es produziert willkürlich daraus los und lässt sich von keinen Menschen kontrollieren lassen. Wenn während eines strengen Winters der Bedarf an Stahlmaterial steigt, kann kein Mensch den Großgrundbesitzer zwingen, welche Rollen zu fördern, als weder, vielleicht findet er es sogar vorteilhafter, die Stahlproduktion einzufrieren, weniger Rollen aus dem Markt zu bringen und diese zu höheren Preisen zu verkaufen. Ob die ersten 2000, die diese hohen Preise nicht ertragen können, sterben im ungeheiligen Sommer heißtet, was niemals ihn, für ihn kommt lediglich daran an, ob er ein vorsichtiger Stahl und Geld verbraucht. Nur der Großgrundbesitzer selbst kann das.

noch weiter aus, indem er sich mit seinen Kollegen zu einem Ring zusammenschließt und dadurch die Konkurrenz völlig ausschaltet. Es wird jedem Mitglied des Kohlenkonsortiums vorgeschrieben, wieviel Kohlen es liefern darf und welchen Preis es fordern muss. Auch damit ist die Monopolstellung noch nicht genugend befestigt. Es gibt nämlich im Auslande auch noch Kohlengruben, die nach Deutschland Kohlen liefern können und dadurch die Preise drücken. Um dies zu verhindern, setzen unsere Grubenmonopolisten mit Hilfe ihres politischen Einflusses Schutzzölle durch, die die ausländischen Kohlen von unseren Grenzen fernhalten oder sie wenigstens so sehr verteuern, daß sie den Preis der Inlandskohlen nicht mehr zu drücken vermögen. Fest steht das Kohlenmonopol ist und fertig da. Die Monopolisten beherrschen den Arbeitsmarkt, indem sie ihren Grubenarbeiter einseitig die Lohn- und Arbeitsbedingungen vorschreiben, und sie beherrschen den Warenmarkt, indem sie dem konkurrierenden Publikum die Preise und die Zahlungsbedingungen vorschreiben. Arbeiter und Publikum sind ihnen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Natürlich wählen sie ihre Monopolstellung nach Herzhaftigkeit in ihren einseitigen Geldschutzzöllen aus; sie legen Gruben still und machen dadurch zahlreiche Arbeiter frei, sie liefern Kohlen zu billigen Preisen ins Ausland und erhöhen die Preise im Inlande, fürt sie spielen mit uns noch allen Regeln der Kunst Schindlüber. Und wir harmlosen Menschen stehen dabei und legen die Hände in den Schoß.

Wie mit den Kohlen, verhält es sich auch mit allen andern Naturprodukten, die das Eigentum einer Minderzahl von Menschen sind, denen ein gütiges Gefühl dieser Dinge in die Wiege gelegt hat. Wir finden dieselbe Monopolwirtschaft bei der Förderung von Eisen- erzen, Kali, Salz und Bruchsteinen, bei der Erzeugung von Salz, bei der Gewinnung von Petroleum, bei der Ausnützung von Heilquellen vor. Überall vertretenen es die Monopolisten, aus dem, was die Natur allen Menschen in reichem Maße bietet, für sich Vorteile herauszuholen auf Kosten der Allgemeinheit. Und da wirft sich denn doch die schwerwiegende Frage auf, ob wir es uns auf die Dauer gefallen lassen wollen, daß die Versorgung unseres Volkes mit den unentbehrlichsten Lebens- und Gebrauchsmittele der Willkür und der Habgier einer kleinen Gruppe von Monopolisten überantwortet wird, die aus der Rot der großen Masse ungeheure Reichtümer ziehen.

## Die Organisationen im Malergewerbe vor der Tarifbewegung im Jahre 1913.

I.

In drei vorangegangenen Artikeln schilderten wir die Entwicklung zu tariflich geregelten Lohn- und Arbeitsverhältnissen durch den Einsatz unserer Organisation und der von ihr unterstützten und geleiteten Arbeitskämpfe. Rechenkraft beschreibt wie kurz das Verhalten des Unternehmens zu diesen Vorgängen und zuletzt, daß allen Widerständen zum Trotz am Schlange des Jahres 1913 durch unsere Organisation abgeschlossene Tarife für 434 Betriebsgebiete, 19 013 Betriebe mit 68 601 Beschäftigten bestanden. Von diesen gehörten 996 für 17 110 Betriebe mit 57 876 Beschäftigten (darunter 38 306 organisiert) unter den Reichsarbeitsvertrag.

Die Arbeitgeber unseres Berufes — wenigstens der unterrichtete Teil — erwartete zwar, wie wir in dem zweiten Artikel nachgewiesen haben, ebenso wenig wie wir von den Tarifverträgen eine Auswirkung der Klasse gegen jährliche; sie glaubten vielmehr war, die unermesslichen Zusammenhänge durch die Verträge auf ein Minimum beschränkt zu halten; Kämpfe sollten aber, wenn einmal ausgebrochen, auf beide Seiten zum Schaden.

# Collegen, agitiert für den Verband!

zog kommen. Die Propagierung dieser an sich ganz gebräuchlichen Artikeln fügte jedoch durch die Nebereinführung, in deren man sich bei der Darstellung der Stärke und des Erfolges des Arbeitgeberverbandes unangestellt erging, in den weiteren Sätzen der organisierten Malermeister ihre Bekämpfung ihrer Macht und die Meinung gespielt. Sie waren die Schriften im Zukunft gar nicht mehr in die Lage, hier ihrer Macht zu trotzen, besonders während diese Dokumente den Tarif, befreites Preußische Heideratsabkommen unter der Supposition, sie seien diese etwas beweislich lügende Worte erzeigt hatten. Differenzen vollständig auszuweichen war schwer, da beide unbedingter Wille diese Dinge unter Aufsicht sehr leicht dann nicht gesondert werden konnten, so dass Tarif verloren und in ganzen Zustimmung der Tarifinstanzen nicht durchsetzt dort verblieben. Ruhete auf alle Fälle, das erschien den organisierten Malermeistern der Verteilung des Tarif, der ihnen von diesen Verbänden für die Ausführung eines Tariftarifes und damit zugleich der Wirkung zu geöffneten Möglichkeitseröffnung angekündigt werden sei. Das ist eine reichliche Ruhede, diese darf eigentlich.

Nichtsdestotrotz kam die Tariftarifverträge seitlich zu dem Arbeitgeberverband. Die älteren Freiheiten nach der Durchsetzung des ersten Reichstarifvertrages und in Zukunft zu denen mit vorherigen Tarifverträgen gegenüber den Parteien und vorher bestehenden Tarifvereinbarungen sowie mit diesen beiden in den Tarifmengen, die schließlich die Tariftarifverträge mit großer Offenheit und vorsichtigen Hindernissen auf den Tarif mündeten, waren unterschiedlich behandelt. Hervorzuheben ist, so wurde es vereinbart, für die Entwicklung des Tariftarifes, dass, falls erforderlich, Regelungen der Tariftarifverträge mit den Tarifvereinbarungen und den Tarifvereinbarungen selbst zusammenpassen sollten und dies durchaus möglich sei. Es folgt:

„Mit größter Spitzfindigkeit wurden Klagen gebracht und erörtert, ob nur mit persönlichen Eidezeugnissen kleinen Fällen zu befridigen. Gegen solche ist es verwirrend, welche Partei wurde Beurteilung erhoben, gleichzeitig ob der Sachen geltend war oder nicht. So wurden die Tariftarifverträge nicht zur leichtigen Einrichtung, sondern geforderten dauernd den gerechtlichen Frieden.“

Zu diesem vom Arbeitgeberverband durch die übertriebene Reglementierung und Sündhaft ergangenen Zu-

stand kam, dass er den Reichstarifvertrag mit ganz untersetzten Hoffnungen angegriffen hatte. Das brachte es,

„... dass die unbeschränkt eingeschlossenen, also als egalisatorisch und organisatorisch egoistischen Gründen.“

Es liegt hier wieder bei Gründung des bekannten Reichs-

verbands der Arbeitgeber am 12. Februar 1910:

„Sie wünschte, dass es uns bei unserer letzten Lohn-  
festsetzung gelingen möge, einen Reichstarif im Maler-  
gewerbe jährlings zu bringen, wir haben einen ein-  
fachen Lohnsatz für ganz Deutschland bekommen,  
der bietet einen gleichmässigen Tarif, der all die Rechte,  
die früher die Arbeiter hatten, mit einer zentralistisch  
regeleiteten einzeln geleisteten Organisation, wie  
sie damals als Ideal beschreibt. ... vielleicht hätten  
wir die benötigte Ausprägung nicht so viel erreicht...  
Wir durften nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte,  
dass der Reichstarif im Malergewerbe von allen bestehenden  
Sätzen des Arbeitgebers die meisten Rechte ge-  
währt.“

Auf dem Verbandstag der Arbeitgeber in Danzig am 16. August 1912 erklärte Krause, es sei ihm mehrfach von den Führern im Baugewerbe gesagt worden: „Ja, wenn wir nur den Tarif im Malergewerbe hätten“. In den verschiedensten Versammlungen und Austräufen haben er und andere Unternehmersführer es als großen Erfolg gepriesen, dass man den Gehilfen nicht habe mindestens 10 % Lohnsteigerung geben müssen. Und nachdrücklich hat man die Meister angestoppt, um Gotteswillen all die vielen (!) Rechte besonders gegen die älteren und invaliden Gehilfen unter andern auszuüben. Die Gegenleistung, die Verteilung des Kampfes gegen die Schmuggelfabrik, die „jedenfalls“ kommenden Drangsalierungen der unorganisierten Meister durch die Gehilfen, Bauarbeiter und Behörden usw. wurden überschwänglich hergehoben.

So wurde alles auf die Spitze getrieben; einerseits hoffte man die „großen Vorrechte“ des neuen Tarifsganges ungewöhnlich auf, andererseits rief man durch die fortgesetzte Unruhe und Unzufriedenheit infolge der nun ausgeschlagenen Streitigkeiten vor den Tarifunter- eine sachlich ganz unberechtigte Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen hervor. Und diese fand Nahrung durch die sich immer mehr verbreitende Einsicht, dass die so hoffnungsvoll erzielte Schematisierung der kleinsten Angelegenheiten der Arbeitsverhältnisse praktisch recht bedeutungslos, ja oft nur schädlich sei. Also erschien den gläubigen Arbeitgebern nun vieles anders, als es ihnen erst vorgegaubt wurde. Dem folgte naturnägig Enttäuschung. Um diese abzuwehren, wurde alle Schuld der Gehilfenschaft in die Schuhe geschoben. Nicht die Führer des Arbeitgeberverbandes, sondern die — Gehilfenorganisation vereitete alle guten Folgen des Reichstarifvertrages und förderte den extremen inneren Frieden, so behauptete man mit bewundernswürdigem Schachtlust, trotz aller Gegenbeweise.

Außerdem wurde ganz systematisch jede noch so nebenjähliche oder von den Arbeitgebern probierte Differenz zu einem ausgemachten Tarif für den Gehilfen gestempelt. Damit wurde dann in der Presse und in den Versammlungen der Arbeitgeber häufig gegangen, um die ausgebrachten Geister zu „beruhigen“ und den Boden für bestimmte Pläne zu bereiten. Auch der erst so herausgerückte Reichstarif wurde jetzt mit einem Male in Grund und Boden berücksichtigt und als wahres Monstrum hingestellt, dem es gelte, je früher desto besser ein Ende zu verschaffen. — Wir lassen hier einiges folgen, was dieses ganze Treiben charakterisiert. So hieß es in dem Bericht des Gauvorstandes Norddeutschlands an den Verbandstag in Detmold am 31. Mai und 1. Juni 1912 unter andern („Allgemeine Maler-Zeitung“ Nr. 38):

„Wäre der § 9 des Reichstarifvertrages so durchgeführt worden, wie er auf dem Papier steht, so wäre der sozialistische Gehilfenverband wohl nur noch ein kleines Dampfboot, groß dagegen würde der neu zu gründende

vom, in durch eine Querlage in zwei Teile getrennt: links steht das Fremdenhaus, ein langes, schmales und niedrige Gebäude, hinten quer vor das Männerhaus, befindend aus einem einzigen großen Saal; den Winkel zwischen beiden bildet der Wassersaal aus, ein in der Wohnanlage der damaligen Zeit äußerst wichtiger Raum. Rechts von der zweiten Abteilung des Hauses steht das Frauenhaus, welches zugleich die Wohn- und Schlafräume der Familie enthält; nach oben rechts gelegen, dem Eingang sehr nahe, befindet sich endlich das kreisförmige Schachhaus. Die einzelnen Räume lassen die Symmetrie vermischen; man ist vor allem auf praktische Ausbildung des vorhandenen Raumes und auf Schaffung größerer Gruppenräume bedacht. In späterer Zeit wurde die griechische Wohnhaus-Gegenstand der oftmals unzureichenden Verstärkung und vermehrten Ausgestaltung. Pferdeställe, Turnhäuser und ähnliche Nebenräume traten hinzug, die zuweilen den Hauptbau flankieren, vorschlägige Sonnenhäuser wurden gebaut und die Männer- und Frauenräume wurden in mehrerer Hinsicht hergerichtet. Aber auch der einfache Raum wurde kein Wohnhaus nach Prächtigkeit schön und freundlich ausgestaltet, und selbst das geringste Hause stand vor, mit Schönheit fest, nicht ohne kleine Kunst.“

Indes als das griechische entwedielt sich das spätere römische Wohnhaus, das größere Raum ausweist und auch eine architektonisch noch griechischer Formen steht. Die verschiedenen Räume welche der Raum bringt auch in das Wohnhaus ein neues Element; während die Wohnhäuser der Römer und Griechen lediglich von deren Besitzern selbst bemalt wurden und jede Familie ihr eigenes Wohnhaus hatte, kann auf Einheitlichkeit angewiesen werden, dass die Männer, wenigstens zur erhablichen Zeit, in gleichartigen Räumen, die ebenfalls bis zu fünf Geschossen anwanden. Die römische Wohnung, wenigstens die des wohlhabenden Bürgers, muss auch bereits die verwandtschaftlichen und viel reiche Männer sei, die das griechische Wohnhaus, unter den eignlichen Wohn- und Schlafräumen für die Familie auch Empfangsräume, Befestigungen, Bilderaal, Zimmerspiele usw., Ausstellungen, Boudoir und Alleen, immer auch Stiegenräume, ausnahmslos sogar zwei, eins für den Männer und eins für den Frauen, mehrere Etagenräume, welche eine

## Wohnungsbau und Wohnungsdekoration im Altertum.

Von Dr. K. Neiß, Architekt

### II. Wohnraumgestaltung.

Die Wohnraumgestaltung des Altertums der klassischen und der römischen Antike - vor allem Rom, wo der Palastbau und unbekannt war - ist der Regierung eines einzigen, idealen Idealmodells der Wohnraumgestaltung, die durch ganz unterschiedliche Bedürfnisse, die früher ganz unterschiedlich waren, in den verschiedenen Anwendungen unterschiedlich waren. Diese Form der Regierung war der König, der Kommandant und alle die Freiheit, die unter dem Kaiser als eine für die Innenraumgestaltung bestimmt war.



Der Palastbau und unbekannt war, in der Regierung eines einzigen, idealen Idealmodells der Wohnraumgestaltung, die durch ganz unterschiedliche Bedürfnisse, die früher ganz unterschiedlich waren, in den verschiedenen Anwendungen unterschiedlich waren. Diese Form der Regierung war der König, der Kommandant und alle die Freiheit, die unter dem Kaiser als eine für die Innenraumgestaltung bestimmt war.

wurden und ein jeder Raum ein sehr weiches und sanftes Licht erhielt. Nur diese Art wurde das Beilager aufgerichtet und ebenso auch die Türen offen. Neben dem Eingang in der Wohnecke jeder Zeit eine große Türe, hinter als Mittelpunkt diente es auch als kleinstes Debetionsmittel der Wohnraumgestaltung. Die Türen verhinderten sich bereits eingerichtet darum, dass eine Türe hindern musste, die Türe durch einen kleinen Platz zu bilden und zu verhindern und so sehr viele Türen eingesetzt beibehalten, die für die Zwecke der Raum- und Wohnraumgestaltung dienen. Ganzes Debetionsmittel der Wohnraumgestaltung waren Türen, denn die Kunst der Raumgestaltung war bereits erweitert und gelangte dann damit zu hoher geschäftlicher und handwerklicher Vollendung. Denkt man allerdings weiter, dass dies zur die Raum- und Wohnraumgestaltung der Menschen und Fleichen war, während die älteren und einfachen Raumgestaltungen nicht, und nicht einfachen Raumgestaltungen begannen. Schon bald bei den Tropen waren Tropen und Raumgestaltung auch bei den anderen aridenischen Säulen, ebenfalls beim Tempel und Menschen, wie bei den Griechen, Tempel, Paläste und andere Gebäude, die Menschen waren der zu hoher Zahl gehörten Kunst der Raumgestaltung auch nicht als die Tropen bestellt waren und die Ergebnisse dieser Kunst durch einen eigenen Standpunkt nicht über die gewöhnliche Raumgestaltung, auch noch keinen, erschienen.

In Griechenland, jedoch bereits erhablich Raumgestaltung durch die Raumgestaltungen bei den Griechen und diesen auch bei den Römern, deren Stil ist zum großen Teil bei Griechen zu dem Stil bei allen Griechen haben.

Wir fahrt hier nur Raumgestaltung der alten Griechen, jedoch angeblich ansonsten, ebenfalls durch die Raumgestaltung der alten Griechen und Römer, wie Griechen und Römer durch die Kunst der Raumgestaltung, die zu unterschiedlichen Stilen und Zeiten der alten griechischen Welt bestanden. Das kann der griechische Raumgestaltung, die eine der größten Raumgestaltungen ist, eine folgende Erwähnung von Griechen und Römer geben. Derart wurde die alten Griechen und Römer

Verein der mit Recht aus ihrer Organisation (wegen Tarifbruchs) Ausschlossenen und Ausgesperrten da. . . . Wir haben erleben müssen, daß die Gehilfen streitten, sperrten und zu tarifwidrigen Handlungen nötigten, wo es ihnen beliebte. Rechnet man zusammen, was sich die Gehilfen bei diesen gelegentlichen tarifwidrigen Maßnahmen geholt und wieviel sie unsere Mitglieder geschädigt haben, so kommt das ungefähr den Klageaktionen gleich, die wir eventuell bei dem Neubeschluß eines Tarifs machen müßten (!) . . . Wir waren stolz darauf, daß der Reichstarifvertrag in seinem Wortlaut auch einige (III) Rechte der Meister festlegte, doch können wir jetzt noch stolz sein, wenn wir uns umsehen . . . wie die Gehilfen diese Rechte systematisch unter den Augen unseres Hauptvorstandes mit Zukünften treten? Wo sind die Leistungstarife? Wo ist der § 10? Wo die Ausweisvapiere? Wo die Lohnkürzung bei nicht angemessener Leistung? Wo hastet der Gehilfe für den von ihm angerichteten Schaden? Wo ist die Ablösearbeit? Wo das Verbot der Agitation während der Arbeitszeit? Wo das Verbot der Pauschalarbeit? Wo die Konsequenz aus den uns günstigen Entscheidungen des Tarifinstanzien? . . .

Ahnlich so wurden die Katastrophen auch auf andern Arbeitgebertagungen entschieden und der erst geprägte Erfolg bestätigt. Herr Kruse sprach auf dem Malerntag in Danzig auf einmal von den „wichtigsten (I) Rechten, die der Tarif den Meistern bietet“, und Herr Stolz, der intellektuelle Krieger des Reichstarifvertrages, wußte dort wie folgt als ein rechter Habschmied gegen sein Kind und gegen den von ihm erzähnten Gottesfrieden:

Katastrophe ist, daß wir trotz Reichstarifvertrages keinen Frieden haben. Wie befürchten, daß je mehr der Reichstarifvertrag dem Ende zugeht, desto schämmer wird die Verhüttungen unserer Mitglieder werden. Der Hauptvorstand hat sich schon mit der Frage beschäftigt, ob wir nicht eventuell noch genügend werden könnten, vor Ablauf des Reichstarifvertrages von demselben zurücktreten zu müssen, und zwar einzig und allein deshalb, weil der Vertrag von seitens unserer größten Tarifkontrahenten nicht eingehalten wird. Im Tarif heißt es: daß der Tarifvertrag dann außer Kraft gesetzt werden kann, wenn sich der andere weigert, die Entscheidungen der Tarifinstanzen zu vollziehen. Wir haben gegenwärtig eine (I) derartige Falle, aber diese sind nach Meinung des Geschäftsführers noch nicht so gravierend, daß dieses leichte Mittel angewendet werden soll. Zumindest aber glauben wir, daß wir uns mit dem Gedanken vertraut machen müssen, der Vertrag kann vielleicht noch vor seinem Ablauf außer Kraft treten.

Dieses Gründgeschehen und diese Verhüttungen der Gehilfenschaft brauchten die Führer des Arbeitgeberverbands, um die Zustimmung im eigenen Lager zu erlangen, die entstanden war durch die schier unlösbarer Widerrutsch zwischen dem überchwänglichen Ego über den angeblich großartigen Erfolg mit dem Reichstarifvertrag und dem bald danach bei richtigem Rüheken erkennbaren tatsächlichen praktischen Ergebnis. Darauf mußten sie einmal links- und einmal rechts herum reden und nach der Parole: „Haltet den Dienst“ die Schuld an dem selbstgeschaffenen Zustand von sich auf andere legen. Das zwickte die Arbeitgeber auf, verschärfte fühlbar die Gegenseite und rief die Geister, die an einem Kampf drängten und die sich schließlich nicht mehr bannen ließen. So erklärte der Vorsitzende des Gau's Rheinland-Westfalen auf dem Verbandsstage dieses Gaus am 21. Juli 1911 in Siegen.

Die Frage: „Ist der Preis, für den wir den Frieden erhalten, nicht zu hoch?“, ist zu bejahen. Ebenso liegt

bei der 1913 stattfindenden Tarifrevision für den Arbeitgeberverband für Rheinland und Westfalen kein Grund vor, unter den bisherigen Bedingungen einen Tarif mit den Gehilfen abzuschließen.

Wiederholte wurde im Jahre 1912 in der Presse des Arbeitgeberverbandes erzählt, die Gehilfen könnten sich im Jahre 1913 ihren Tarifkontrahenten auf Arbeitgeberseite suchen. Herr Stolz bezeichnete schon 1910 auf dem Süddeutschen Verbandsstage in Regensburg den Tarifvertrag als ein Nebel. Der Kundschaft wurde viel von einem zu erwartenden Kampf erzählt und auf dem Landesverbandstage der Rheinpfalz und des Saargebiets im Februar 1912 zu Kaiserslautern erklärte der Landesverbandsvorsitzende Rehholz:

Diesmal kommt die Sache in ein anderes Jahrwasser. . . . Diesmal gibt es Späne; diesmal werden wir etwas erleben, dessen meine Herren Kollegen, seien Sie nur heute schon gewiß.

Zu Beginn des Jahres 1912 wurde dann die Gründung des bekannten Reichsbundes der Bauarbeiter der Öffentlichkeit mitgeteilt und daran von den Unternehmern große Hoffnungen wegen der kommenden Tarifbewegung geknüpft. — Auch die Verhandlungen des Arbeitgeberverbandstages in Danzig (August 1912) waren ganz und gar auf einen kommenden Kampf gestimmt. Dort erklärte Herr Kruse unter anderem:

Befürchtlich ist die beste Zeit für die Agitation der Ablauf eines Tarifs, eine Lohnbewegung, und wenn Sie in Ihren Ortsverbänden die Lohnbewegung etw<sup>a</sup> schaffen, malen also sie in Wirklichkeit ist, so wird sich doch der eine oder andere Kollege geschnürt sehen, sich uns anzuschließen. . . . Die Zeit ist günstig. Rüken Sie die kommende Periode, den Herbst und Winter aus, unsere Ortsverbände schlagfertig zu erhalten; denn wir wissen nicht, in wie kurzer Zeit wir an unsere Mitglieder appellieren müssen, ihre Schlagnahme zu beweisen. Fassen wir Beschlüsse, die auf eine Auspfernung hingehen, dann müssen wir versichert sein, daß wir die Unterstützung der Kollegen im ganzen Reiche haben. . . . Die kleineren Ortsverbände besonders werden Mittel und Fonds schaffen müssen für eine Lohnbewegung.

Der Beirat des Rheinland und Westfalens forderte eine zweijährige Tarifdauer, um die Arbeitgeber durch östere Bewegungen beim Verband zu erhalten, und andere redeten so, als stände ein Kampf unbedingt in Aussicht. Im übrigen wurde eine große Anzahl Wünsche auf wichtige Änderungen am Tariffschema vorgebracht, wozu der Arbeitgeberverbandsvorsitzende vielfach bemerkte, man brauche dabei nicht zu beschließen zu sein. Nebst eventuellen Lohnzähungen jedoch wurde trotz der gerade damals hereingebrochenen Lebensmittelsteuerung kein Wort gepronoziert. — Darauf legte man sich aber fest, daß man die Verhandlungen scheitern lassen wollte, wenn etwa der Bund deutscher Dekorationsmaler zu diesen zugelassen würde. Das unternahm eine Corporation, die 1908 eine Auspfernung über Südbadischland durchführte, weil sich unser Verband nicht unter allen Bedingungen bereit erklärt, drei beziehungsweise zwei weitere Tarifkontrahenten anzuerkennen.

Dazu bestärigte sich die Arbeitgeberpresse wie aus Sturm und Drang ganz geflossen in der Entstehung und Ausführung unserer Forderungen. Darüber wurden die unglaublichsten Gerüchte in die Welt gesetzt und Kleinigkeiten ganz geflügelten verallgemeinert. Auch das geschah,

um die Stimmung zu bereiten, die man zu dem beabsichtigten Kampfe nötig hatte.

Im letzten Moment nahm man noch eine Lohnabtaliung vor, um, wie man vorher bestimmte, nachzuweisen, daß die Meister im allgemeinen nur die Mindestlöhne zahlten. Da aber durch sie das Gegenteil festgestellt wurde, ist sie gar nicht besonders verwertet worden. Seine Vorberatungen stellte der Arbeitgeberverband erst am Tage vor den Tarifverhandlungen fertig.

So sahen die allgemeinen Vorbereitungen des Arbeitgeberverbandes zu der letzten Tarifbewegung aus. — Über die Vorbereitungen der Gehilfenschaften im folgenden Artikel.

## Der Kampf gegen die Bleisarben.

An Anregungen zur Verbeißföhrung eines reichsgesetzlichen Verbotes der Verwendung bleihaltiger Farben — insbesondere des Bleiweißes — hat es den gesetzgebenden Körperstaaten im Laufe des letzten Jahrzehnts durchaus nicht gefehlt. Zugleich haben diese sich leider nicht zu einem solchen Schritt entschließen können. Dagegen haben die Einzelstaaten respektive einige Bezirks der Reichsverwaltung vor allen Dingen die Kommunalverwaltungen, der Frage der Ausbildung des Bleiweißes mehr oder minder ein weit geöffnetes Interesse entgegengebracht. So sind zum Beispiel — wie wir an dieser Stelle bereits vor Jahresfrist darlegten — die Stadt- und Gemeindebehörde der Groß-Berlin zu der Ausbildung des Bleiweißes bei Fassadenarbeiten übergegangen. Einige kleinere Gemeinden dieses Bezirkes, die sich in dieser Gelegenheit bisher noch nicht zu unsern Gunsten entschließen konnten, können an dem günstigen Resultat nichts mehr ändern. Erfreulicherweise sind dagegen andere Kommunalverwaltungen — wie auch einige Kleinstaaten — bereits zu einem vollständigen Ausschluß des Bleiweißes, auch bei Fassadenarbeiten, gelangt. Mehr oder minder haben Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden durch einzelne Bezirks der Ministerien oder Verwaltungsbehörden die Verarbeitung des Bleiweißes beschränkt. In Preußen bestand unseres Wissens bisher nur ein Verbot des Bleiweißes bei Fassadenarbeiten im Bezirk des Kriegsministeriums. Außerdem, durch Erlass des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 11. November 1913 an die Regierungspresidenten und die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin, ist nun auch Preußen in dieser Frage den erwähnten Bundesstaaten und Kommunalbehörden gefolgt. In dem Erlass wird ausgeführt:

Die auf Grund des Kundmachens vom 7. Juli 1912 — III. P. S. 217 N — erlassenen Verordnungen über die Verwendung von Bleisarben haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Bleisarben, insbesondere Bleiweiß, können bei den vorhandenen guten Erfahrmitteln (Lithopon, Zinnober), in ihrer Verwendung für Innenausstattung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sie sind nur dann für diesen Zweck auszuholzen, wenn besondere Gründe technischer oder künstlerischer Art vorliegen, und sie dabei nicht in Pulverform, sondern mit Leinöl verrieben beschafft werden. Die Außenanstriche in Bleiweiß noch nicht zu entstehen, da die Erfahrmittel weniger Destraß und größere Neigung zu Verzersetzung aufweisen.

Ich erkläre entsprechende Bestimmungen in die Bedingungen für die Vergabe von Auszeichner- und Malerarbeiten aufzunehmen.

Die Versuche mit der Verwendung giftfreier Farben zu Fassadenarbeiten sind fortzusetzen. Ich behalte mir vor, nach zwei Jahren weiteren Bericht darüber einzufordern.

Damit ist auch für den größten Bundesstaat ein Schritt nach vorwärts in dieser Frage geschehen, der uns im Interesse der Errichtung unserer primitiven Forderung —

„ist öfters ein Ladenturm gelegen, den der Hausbesitzer entweder vermietet oder selbst zum Betriebe seines Gewerbes benutzt.“

Als Materialien für Wohnungsbau und Wohnungseinrichtung lunden den Alten im wesentlichen dieselben Stoffe, der doch wenigstens die meisten Gefeste, Hölzer und sonstige Baumaterialien zur Verfügung, die auch heute noch diesen Zweck dienen. Einen großen Augs<sup>t</sup> aber trugen die Alten sicher in der Verwendung edler und teurer Materialien dieser Art. So paßt in edlen Hölzern. Ein hochgefeiftes Buchholz dieser Art war für die Architekten des Alters aus „Bederuh holz“, dessen Wert schon damals wie noch heute vor allem in seiner Dauerhaftigkeit und Unverrottbarkeit eigentlich allen angängigen dämmern Einschätzungen, gegen Edelholz und Barmflock bestand, und da besonders bei Prachtbauten, wie Tempeln, den Wohngebäuden der Tempel und vornehmen Geschlechter, öffentlichen Hallen wie, in endgültiger Weise verneint wurde, insbesondere für die Theologie des Decken, sowie auch zu Verkleidungen und Verkleidungen, unter den verschiedensten Arten des Scherbenholz galt das herkömmlicher als das kostspielige und wertvolle; ein Holz, das schon in der Bibel und ebenso in den Werken griechischer und römischer Bildner und Schriftsteller, vielfach erwähnt wird. Damals war noch das rechte Land mit den Säulen mit schönen Gedärmschädeln bedeckt, die heute infolge des Kriegsabbaus unbekannt, der an den edlen Bäumen betrieben wurde, fast völlig verschwunden sind. Das der Gebur des Ebenholzes hatte schon König Salomo das Pol zum Tempelbau eingesetzt, zu welchem Zweck er mit der Mutter des Sandel in unterschiedliche historische Zeiten treten mußte, ehe er die Ebenholz erzielte, die beliebige Menge von Stämmen des gefüllten Holzes und nach Jerusalem schaffen zu lassen. Nach heutiger Zeit auf dem Säule auf dem Säule, der die letzten Reitertheatral in zahlloser Menge vorhandenen waren, über 300 bis 400 mächtige Stämmen, die aufzergrenzt werden, bringt zur Erinnerung an die Menge der Menschen und der Städte, welche die Bäume der Ebenholz erzeugten, die ausgerottet wurden, eingeht; bei es die Leidhaderheit mit den Menschen, die es, wie es besonders bei den Männern der Zeit war, als von der Kugelkugel umgestoßen werden, brachte auch zur Vertheidigung.

Vorles sowie auch seine hohe Dauerhaftigkeit werden von den Alten öfters rührend erwähnt; ebenso aber auch die hervorragend schöne Wirkung, die das polierte Holz erzielt. Seiner Holzbarkeit und Seltenheit wegen konnte das edle Holz nur in sparsamer Weise für einige architektonische Zwecke, zur prächtigen Ausstattung von Bouaven, Tieraten, Einlegearbeiten, zur Herstellung von Schnitzstücken und Schnitzereien, auch kostbare Möbel und für ähnliche ausgewählte Zwecke verwandt werden. Ein hochgefeiftes Schnitzholz für feinste Zwecke der Architektur und Möbelbaukunst war seiner auch das Holz des Ebenholzes, das, wie noch heute, vornehmlich in Nordafrika heimisch war und für welches ganz enorme Summen bezahlt wurden. Ein Spezialwerk dieses Holzes war seine Verwendung zu Brunnichen jeder Art, vornehmlich der hervorragend schönen Räderung wegen, die das Holz aufweist.

## Freie Merkmale.

Auf mit der Brust! und sei's dem Jammer!  
Empor den Blick! und sei's zur Sonne!  
Nur gibt es in der engsten Kammer  
Für eine Welt von Glück und Schmerz.  
Wer aus des Decks ließt sein Brusten  
Nicht Freud' geschwört und Leid getrunken,  
Was das er weinend hingefunken —  
Der fühlt dich nicht, o Menschenherz!

Nur in dem Wechselspiel der Tage  
Kann eines Lebens Größe treiben;  
Dram nur hinein in Lust und Plage!  
Hinaus aufs Meer, das Sturm verbreit!  
Hier gilt es, mutig zugreifen:  
Wer mit dem Schicksal nicht gerungen,  
Nicht durch die Rache zum Licht gedungen —  
Der kennt dich nicht, o Menschenherz.



Gewerbelämmern und andere mehr hatten Begrüßungsschreiben gesandt. Das ist sicher zum großen Leidwesen des Arbeitgeberverbandes geschehen, der auf seinem letzten Hauptverbundstage in Berlin wehmütig konstatieren mußte, daß er von den Behörden geradezu boykottiert wurde. Und was wäre erst geschehen, wenn es nicht alles mögliche unternommen hätte, um das drohende Verhängnis abzuwenden, daß die Behörden direkte Vertreter entzünden? Geradezu niederschmetternd muß es aber für die Herren des Arbeitgeberverbandes sein, daß sogar der Kaiser einen Prinzen abgeführt hatte, der offiziell die vom „Von d“ veranstaltete Ausstellung besuchte. Das ist eine etwas harte Prüfung für die Arbeitgeberverbändler noch all dem Missgeschick des letzten Jahres. Die Ausstellung soll auch wieder nach dem „Maler“, von hohem Interesse gewesen sein. Wir berichten über die Tagung und die Ausstellung noch besonders.

**Dürfen Innungen durch Strafandrohung Ausprägungen vornehmen?** Im Frühjahr des vorigen Jahres machte, wie es bekanntlich auch in unserm Gewerbe geschah, die Breslauer Tapezierwangsinnung den Versuch, die Mitglieder der Innung durch Ordnungsstrafen zur Ausübung der Tapeziergerätschaft zu zwingen.

Hatten andere Innungsinstitutionen bei Kohnkämpfen den Widerstand des Arbeiters dadurch zu brechen gehofft, daß den Innungsmitgliedern der Abschluß von Lohntarifien mit ihren Arbeitern, die Aufzehrung von Reparaturen und dergleichen unter Androhung von Ordnungsstrafen verboten wurde, so sollte jetzt dieses Kampfmittel durch die zwangsläufige Ausprägung der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Arbeiter erweitert werden.

Als anlässlich der Tarifverhandlungen die Tapezierer die von der Innung geleitete Angebotsverschlechterung der bis dahin bestehenden Lohnbedingungen nicht annehmen würden, wurden die Verhandlungen plötzlich abgebrochen. Die Innungssleitung verfügte nach einem dabeigehenden Beschluß einer Innungsvorankündigung die Ausprägung sämtlicher Tapeziergerätschaften.

Nur ein Teil der Innungsmitglieder folgte diesem Verlangen. Diejenigen Innungsmitglieder, die ihre Gehälften nicht ausspererten, wurden darauf von Vorstand der Innung in eine Ordnungsstube von § 20 genommen. Außerdem wurde angedroht: „Sie haben sofort den Ausperrungsbefehl auszuführen, sonst Sie nicht innerhalb 24 Stunden in eine neue Ordnungsstube genommen sein wollen.“

Die Ausperrung selbst war ein Schlag ins Wasser und mußte schon nach einer Woche zurückgezogen werden; aber es war notwendig, die Möglichkeitkeit dieses Vorgehens des Vorstandes der Innung nachzuweisen. Wie sich später herausstellte, hatte der Obermeister sogar vor der Verhängung der Ordnungsstrafen mit dem Syndikus der Breslauer Handwerkskammer und einem weiteren Juristen beraten; es war ihm erklärt worden, daß eine Innungsvorankündigung berechtigt sei, ebensoviel auch durch Ordnungsstrafen die Innungsmitglieder zur Ausperrung der beschäftigten Gehälften zu zwingen.

Eine Weichworte beim Breslauer Magistrat, der Innungsschärde für die Innungen, hatte keinen Erfolg. Zwar wurden die Strafen selbst aufgehoben, so daß die betroffenen Innungsmitglieder nicht gegenstrafen, aber die Aufhebung der Strafen erfolgte nur aus formellen Gründen. Der Obermeister hatte im Falle übersehen, daß laut Innungsvorankündigung Strafmandate von zwei Breslauermitgliedern unterzeichnet sein müßten. Die wichtigste Frage nämlich ob überhaupt der Innungsvorstand zur Strafverhängung berechtigt sei, ließ der Magistrat unbestimmt, während der Verteidiger Grund bot, die Strafe anzuhören.

Der Versuch des Obermeisters, die Arbeitgeber zur Ausperrung zu zwingen, verletzte aber zweckmäßig die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung. Eines der betroffenen Innungsmitglieder erhob daher gegen den Obermeister Anklage wegen Verletzung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung.

Die erste Zustellung, der Erste Amtsamtssitz, lehnte jedoch eine Anklage gegen den Obermeister ab. Er entschied: Es mag richtig sein, daß in objektiver Beziehung die Verhängungsmerkmale der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung vorliegen, nicht aber in subjektiver Richtung. Die Innungsvorankündigung gäbe dem Vorstand das Recht, gegen Zuwidderhauende Geldstrafen zu verhängen. Der Beschuldigte habe im guten Glauben gehandelt.

Gegen diese Verfügung des Amtsamtes wurde Ve- jahre wurde beim Staatsanwalt erhoben, aber auch hier ohne Erfolg. Der Erste Staatsanwalt verfügte in wesentliche demselben Sinne; es handele sich bei dem Vorstand um Pflege des Gemeingutes und Aufrichterhaltung der Stundekette unter den Angestellten. Wenn der Beschuldigte geziert haben sollte, so länge ein öffentlich rechtlicher Beziehungsweise totschädlicher, nicht aber ein kraftschräckerlicher Tatbestand vor. Die Frage aber, ob die Innung eine zwangsläufige Ausperrung anordnen kann, ließ die Entscheidung zweifig sein.

Gegen diese Verfügung wurde nunmehr Ve- jahre beim Oberlandesgericht erhoben, daß den Be- schuldigten ebenfalls abschlägig entschied. Es führte aus: Der Beschuldigte sei keines Vergehens gegen § 153 der Ge- werbeordnung, aber auch keiner andern strafbaren Handlung hinreichend bedenklich. Es könne jedoch Bedenken unterliegen, ob ein Abschluß einer Innungsvorankündigung als eine Verabredung im Sinne der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung zu verstehen sei, weil eine Verabredung die Zu- wirkung eines jeden Teilnehmers voraussetze, was bei einem Beschluß nicht der Fall sei, wenn er nur durch Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten aufzunehmen gese- denne ist. Das Einverständniß der Gewerke sei keine Tiefdringung im Sinne des § 153. Zum Vorwurf einer Tiefdringung in diesem Grade rechte war das Bitten darum, daß eine Tiefdringung verfrage, sondern das Vermögen, daß diese Tiefdringung verhantet ist. Dem Angriffshindernis wird auch hier der gute Glaube nicht verzeigt; er habe sich in einem Monatstrichter befunden, in einem Artikel über die Zuständigkeiten der Gewerbeordnung, es habe ihm das Vermögen der Verhinderung seiner Handlung gezeigt. Demgegenüber ist

Der Obermeister wird also nicht wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung unter Anklage gestellt. Die Gründung des Beschlusses, soweit sie dem Obermeister den „guten Glauben“ als anlageausschließend zugilligt, ist rechtserklärbare. Wichtig ist aber der Beschluß des Breslauer Oberlandesgerichts für unsere zukünftigen gewerkschaftlichen Räume dadurch, daß das Oberlandesgericht klipp und klar ausspricht, daß objektiv eine Verleugnung des § 153 der Gewerbeordnung vorliegt. An- erkannt wird, daß der Innungsbeschluß, nicht aussperrnde Innungsmitglieder sind durch Ordnungsstrafen zur Ausperrung zu zwingen, einen unzulässigen Eingriff in das geschäftsleistungsfähige Recht der Nutz- nutzner darstellt. Sein Recht, Arbeiter anzunehmen (oder, wie in diesem Falle, zu behalten), darf nicht durch Innungsbeschluß eingeschränkt werden. — Die Ablehnung einer An- klage gegen den Obermeister erfolgte danach lediglich deshalb, weil er sich über die Unvereinbarkeit der Vorschriften der Gewerbeordnung im Irrtum befunden haben soll. Der Beschluß des Oberlandesgerichts erkennt im Tatbestand eine Verleugnung des § 153 an, so daß für die Zukunft den Innungsleitern die Ausrede genommen ist, sie handeln im „guten Glauben“, wenn sie versuchen, bei Kohnkämpfen unzulässigen Zwang auf ihre Mitglieder auszuüben.

trolleurs aus Arbeiterkreisen an den Tag legte, in das rechte Licht gerückt. Eine Stadtbehörde, die Geldmittel für überflüssige Dinge übrig hat, sollte wirklich nicht hin- ansiehen, wenn es um Leben und Gesundheit des Arbeiters geht. — Dieser Bericht zeigt, daß auch in Glauchau noch viel zu verbessern ist, ehe wir einen genügenden Bauarbeiter- schutz haben. Um ihn zu erlangen, müssen wir im neuen Jahre alle Kräfte anspannen. Und nicht nur die Kommissionsmitglieder müssen das, sondern jeder einzelne Kollege muß zur Verbesserung des Bauarbeiter- schutzes beitragen so viel in seinen Kräften steht.

## Gewerkschaftliches.

**Die Arbeitslosigkeit der Bäcker und Konditoren.** Vom Zentralverband der Bäcker und Konditoren wird in der Nr. 2 dieses Jahres seines Verbandsorgans das Ergebnis aus einer am 28. Dezember 1913 vorgenommenen Befragung der Arbeitlosen und der Dauer der Arbeitslosigkeit veröffentlicht. Der Zustand auf dem Arbeitsmarkt, wie in Zeiten niedergehender Konjunktur in allen Berufen, ist auch hier anzutreffen. Als besondere Misere im Gewerbe ist zudem die große Zahl der Lehrlinge, jugendlichen Arbeitern und auch der Arbeiterinnen zu betrachten. Das Unternehmertum züchtet sich hier eine ständige Interessante heran, was dazu führt, daß alljährlich laufende dem erlernten Beruf Valet sagen müssen. Beim Eintritt einer abgemeldeten Geschäftsstellung werden diese Berufssuchenden wieder nach dem erlernten Beruf zurückgeworfen. Dadurch erfolgt eine riesige Anhäufung der Berufssuchenden auf dem Arbeitsmarkt. Nach dem „Reichsarbeitsblatt“ berichten die Arbeitsnachweise für den Monat November über 10 174 Arbeitssuchende, gemeldet waren aber nur 3616 offene Stellen. Auf je 100 offene Stellen entfielen 181 Arbeitslose. Nach dieser amtlichen Statistik waren in elf Monaten des Vorjahrs 115 533 Arbeitssuchende vorhanden, aber nur 78 814 offene Stellen waren gemeldet; es kamen in dieser Zeit auf je 100 offene Stellen 147 Arbeitslose.

Als wertvolle Ergänzung dieser amtlichen Berichte dient nun die Erhebung der Organisation über die Dauer der Arbeitslosigkeit. In den Verbandsorten wurden er- 3908 Arbeitslose, darunter 2530 Bäcker und Konditoren, 1763 Arbeitserinnerinnen und 615 Hilfsarbeiter mit zusammen 315 318 arbeitslosen Tagen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt im Durchschnitt pro Person 58,4 Tage. Bei den Bäckern und Konditoren mit einer Gesamtzahl von 280 596 Tagen wird dieser Durchschnitt mit 79,5 Tagen weit überbietet. Von den befragten Personen waren 1439 (davon 330 Arbeitserinnerinnen) verheiratet, die zusammen 2285 Kinder unter 14 Jahren zu ernähren hatten.

Wie im allgemeinen, so trifft auch hier zu, daß in den Großstädten die Arbeitslosigkeit besonders groß ist. In Hamburg entfielen im Durchschnitt auf die Person 124, in Berlin 116, in Frankfurt a. M. 111, in Stuttgart 110, in München 105 arbeitslose Tage. Unter den befragten Personen waren 1917 Personen gewerkschaftlich organisiert.

Nebst der großen Lehrlingszüchterie in den Bäckereien und Konditoreien und der Beschäftigung einer sehr großen Anzahl von jugendlichen Arbeitern und Arbeitserinnerinnen in der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie bildet mit die Krise der großen Arbeitslosigkeit die lange Arbeitszeit. In den Bäckereien und Konditoreien ist durchgängig die nebensitzige Arbeitswoche bei einer täglichen Arbeitszeit von zwölf und mehr Stunden anzutreffen. In Saisonsaisons wird mit Ausnahme ganz weniger Betriebe die Reproduktion bei der gleichen Arbeitserzahl hergestellt unter Verlängerung der täglichen Arbeitszeit. Hierbei wird den Unternehmern von den Behörden, auf Grund der Normungen in der Bundesstaatsverordnung, in sehr lieb- vollen Formen entgegenkommen und die tägliche Arbeitszeit bis zu 16 Stunden gestattet.

Die Organisation erhebt daher an den Gesetzgeber die Forderung, eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien gesetzlich vorzunehmen. Nur dann ist es möglich, daß die Arbeitslosigkeit einge- schränkt werden kann, wenn gleichzeitig die Höchstzahl der beschäftigten Lehrlinge in den Betrieben herabgesetzt wird.

**Das Gewerkschaftshaus in Halle a. d. S. Umfangreiche Bauprojekte, die ein erstaunliches Zeichen für das neue Fortschreiten der Arbeiterbewegung und der beschäftigten gesamtstädtische untere bürgerliche Gewohnen. Der Volksplatz, das in der Burgstraße belegene Heim der organisierten Arbeiterschaft, reichte, trocken et das große Saal- und Vierstiegenhaus des Saalehofs in, bei weitem nicht zu, um sämtlichen Gewerkschaften als Versammlungs- und Schulungsstätte zu dienen. Durch umfangreiche Uml- und Anbauten wurden die dringend benötigten Nebenräume sowie ein neuer, etwa 300 Personen fassender kleiner Saal geschaffen, der den von einem „Liberalen“ Magistrat aus den indirekten Dienststellen hinausgezogenen Arbeiternutzen gleichzeitig als Turnhalle dienen soll. Der große Saal hat etwa 2000 Sitzplätze, während die beiden Bader- und Hintergärtner bequem 900 Personen Raum bieten.**

Ein ebenso großes Projekt ist in diesen Tagen in Angriff genommen worden: der Bau eines Gewerkschaftshauses mit Saaltheater. Das bisher jetzt im argen liegende Verbergärtner machen es wünschbar, daß der jahrelang gezielte Plan der Schaffung einer der Neuzeit entsprechenden Unternehmensstätte für die zeitenden Gewerkschaften, in weitgehendster Weise zur Ausführung gelange. Auf dem mittler in der Stadt, im Platz 42/44, belegenen großen Grundstücksmuster, auf dem sich bereits die Druckerei und der Verlag des „Volksblatts“ sowie einige Gewerkschaftsbüros befinden, wird mit einem Kostenraum von rund 4 500 000 des vier Stockwerke zahlende Gebäude errichtet. Das Saaltheater befindet sich bereits im Besitz der Gewerkschaft und ist in der Bauaufsicht nicht vorgezogen. Neben der Druckerei werden auch die zahlreichen, jetzt in allen Teilen der Stadt vertretenen Gewerkschaftsbüros im Gewerkschaftshaus untergebracht. Das letzte Gebäude wird von der Bauaufsicht dem Gewerkschaftsbüro

